

Friedhofssatzung

der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Präambel

Aufgrund der §§ 2 (2), 4, 5, 6, 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen, Bestattungs und Friedhofswesen des Landes Sachsen Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt BestattG LSA) in seiner Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar. 2002, zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBL LSA Seite 136, 148), hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 07.12.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land gelegenen Friedhöfe:

OT Amsdorf

OT Aseleben

OT Dederstedt

OT Erdeborn

OT Hornburg

OT Lüttchendorf und Wormsleben

OT Neehausen, Volkmaritz und Elbitz

OT Röblingen am See, Lange Straße und Rudolf-Breitscheid-Straße

OT Seeburg

OT Stedten

OT Wansleben am See

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe und die Aufsicht über das Beerdigungswesen obliegen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.
- (2) Die Verwaltung führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.
- (3) Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land kann die Aufgaben der Friedhofsverwaltung und des Beerdigungswesens für die einzelnen in ihrem Eigentum stehenden Friedhöfe einem Dritten zur Besorgung übertragen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen und die Ruhezeiten abgelaufen sind.
- (4) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen
- (6) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind
- (7) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich

- (8) Die Außerdienststellung oder Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für die Pflege und den Besuch geöffnet.

Oktober – März 08.00 Uhr - 17.00 Uhr

April – September 06.00 Uhr - 21.00 Uhr

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern gegenüber entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Gemeinde und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Fahrrädern zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Rollstühle. Fahrzeuge der Gemeinde sowie der Dienstleistungserbringer gem. § 7 unterliegen dem Verbot nicht.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten. Eine Ausnahme gilt für das auf dem Friedhof befindliche Blumengeschäft und den beauftragten Dritten.
 - c) An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung öffentlich bemerkbare Arbeiten auszuführen.
 - d) Ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.

- e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen.
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Die bestehenden Abfallgruben sind ausschließlich für die Ablagerung organischer Abfälle bestimmt.
 - g) Den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
 - h) Zu lärmern und zu spielen.
 - i) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen.
 - j) Das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen privater Grabpflege.
 - k) Das Abreißen oder Mitnehmen von Pflanzen, Sträuchern, Blumen und sonstigen Gegenständen aus den Anlagen oder Grabstellen.
 - l) Außerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof zu betreten.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 7

Gewerbliche Unternehmen

- (1) Gärtner, Steinmetze, Bildhauer und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zuzulassen sind Antragsteller, die eine entsprechende fachliche Qualifikation haben. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs.1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; ihre Gültigkeit ist alle 3 Jahre bestätigen zu lassen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einer für

die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftschuttpflichtversicherung nachweist.

- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Für notwendige Transporte sind geräuscharme Fahrzeuge zu verwenden. Es ist langsam zu fahren, Bestattungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei Frostaufbruch und Nässe sind Fahrten auf unbefestigten Wegen nicht erlaubt.
- (7) Arbeitsgeräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an geeigneten Stellen gelagert werden. Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit sauber zu verlassen.
- (8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die gegen diese Satzung verstoßen, nach schriftlicher Mahnung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jeder Sterbefall ist unter Vorlage der standesamtlichen Sterbeurkunde - im Falle einer Einäscherung einer entsprechenden Bescheinigung - spätestens 2 Tage vor der Beisetzung bei der Gemeinde anzumelden (auch durch Bestattungsunternehmen).
- (2) Die Gemeinde setzt im Einvernehmen mit dem Beisetzungsberechtigten bzw. Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche des Beisetzungsberechtigten sind dabei soweit wie möglich zu berücksichtigen. Trauerfeiern erfolgen in der Regel werktags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, samstags besteht die Möglichkeit, Trauerfeiern in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr durchzuführen.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte (Erd- oder Urnenwahlgrabstätte) beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine frühere Bestattung anordnen.
- (5) Die Erdbestattung oder die Einäscherung soll innerhalb von zehn Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen.

§ 9

Bestattungsunternehmen

Für die Ausführung der für die Bestattung notwendigen Arbeiten hat der Bestattungspflichtige ein von der Gemeinde zugelassenes Bestattungsunternehmen bzw. die Einrichtungen der Gemeinde zu beauftragen und die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.

§ 10

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargabdichtungen und Ausstattungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Materialien hergestellt sein.
- (2) Als Urnen sind solche Materialien zulässig, welche sich innerhalb der Ruhezeit restlos zersetzen.

§ 11

Ausheben von Gräbern

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle von einem Bestattungsinstitut auf deren Gefahr ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Mindestdtiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 1,10 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Sollte es beim Ausheben eines Grabes aus Gründen der Sicherheit erforderlich sein, dass Grabsteine, Fundamente oder Grabzubehör von benachbarten Grabstellen entfernt werden müssen, sind die betreffenden Grabstellen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand, nach den anerkannten Regeln des Handwerks, herzustellen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte, der die Maßnahme veranlasst hat.

§ 12

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen betragen 25 Jahre, bei Leichen von Kindern unter 7 Jahren 15 Jahre. Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

- (2) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Außer in bestimmten Fällen (keine Grabpflege mehr möglich usw.). Ansprüche auf Rückerstattung gezahlter Gebühren werden ausgeschlossen.

§ 13

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Urnen können mit vorheriger Zustimmung des Ordnungsamtes in den anonymen Friedhof umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, wird die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig gemacht.
- (5) Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung ist mit dem Ordnungsamt der Gemeinde abzustimmen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.
- (9) Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 14

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erdreihengrabstätten
 - b) Erdwahlgrabstätten

- c) Kindergrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätten
- e) Urnenwahlgrabstätten
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- g) Urnenkammern
- h) Modulare Urnensysteme
- i) Gemeinschaftsbaum

Die Bereitstellung der Bestattungsarten ist von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängig. Die verschiedenen Bestattungsarten können nicht auf allen Friedhöfen vorgehalten werden.

Es besteht kein Anspruch auf Vergabe an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung

- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wird in der Regel bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.
- (4) Als Nutzungsberechtigter der Grabstätte gilt der Erwerber der Grabstätte.

§ 15

Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Nach Ablauf der Ruhezeit erlischt das Nutzungsrecht, eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (2) In der Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Reihengrabfelder werden auf dem Friedhof mit und ohne Randeinfassungen angelegt. Mit der Antragstellung des Nutzungsberechtigten auf ein Reihengrab mit Einfassung ist dieser verpflichtet, die Einfassung innerhalb von 12 Monaten nach der Beisetzung herzurichten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 16

Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb

eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen.

- (2) Es werden unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit der genannten Frist.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerb für den Fall seines Ablebens aus dem genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

§ 17

Kindergrabstätten

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen beigesetzt werden,
 - a) in Reihengrabstätten
 - b) in Wahlgrabstätten.
- (2) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdreihen- bzw. Erdwahlgrabstätten entsprechend für Kindergrabstätten

§ 18

Modulare Urnensysteme

- (1) Als Modulare Urnensysteme, zählen jegliche Art von Urnenbeisetzungen in Grabstätten, die nicht bereits unter §14 Abs. 2 a,b,c,d,e,f,g und i aufgeführt sind und von der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land als Urnengrabstelle ausgewiesen wird.
- (2) Das Nutzungsrecht an Modularen Urnensystemen wird für 25 Jahre Verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich.
- (3) Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur auf den ausgewiesenen Ablagestellen gestattet
- (4) Die zu verwendende Schriftart auf den Abdeckungen der Urnensysteme, wird von der Gemeindeverwaltung vorgegeben und ist bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

§ 19

Baumgrabstätten für Urnen

- (1) Baumbestattungen von Urnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren

Urne erfolgen. Baumbestattungen werden auf den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereichen angeboten.

- (2) Das Nutzungsrecht an Baumgräbern wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.
- (3) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.
- (4) Zur Kennzeichnung der Grabstätte kann von dem Nutzungsberechtigten eine ebenerdige Grabplatte, in Form eines Laubblattes, maximale Größe 0,40 x 0,40 m, angebracht werden. Die Anbringung von Grabzeichen an den jeweiligen Bäumen ist nicht gestattet.
- (5) Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. Verwelkte Blumen und Gebinde sind spätestens nach 4 Wochen zu entfernen.

§ 20

Beisetzung von Urnen

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - d) Urnenkammern
 - e) Wahlgrabstätte
 - f) Baumgrabstätten
 - g) Modulare Urnensysteme
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, welche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Nach Ablauf der Ruhezeit erlischt das Nutzungsrecht, eine Verlängerung ist nicht möglich
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnengrabstätte. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich.
- (4) In Urnengemeinschaftsgrabstätten (Urnengemeinschaftsanlage) werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

- (5) Urnenkammern sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Es können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdreihen- bzw. Erdwahlgrabstätten entsprechend.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Grabmale und deren Fundamente dürfen mit keinem Teil über die Grenzen der Grabstätte hinausragen, die Beisetzung von Särgen nicht erschweren und benachbarte Plätze nicht beeinträchtigen. Die Vorderseiten aller am Kopfende der Grabstätte aufzustellenden Grabmale sind in der Regel in einer Flucht zu setzen.
- (2) Nachfolgende Gestaltungsvorhaben bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde:
 - 1. Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen
 - 2. Abdeckungen mit Kies, Splitt, Steinen, Platten und ähnlichen Materialien auf Grabstätten.

§ 22

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen entsprechend der Friedhofssatzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten, der Urnengemeinschaftsanlage und Urnenwand von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Unberechtigt abgelegte Blumen oder Gestecke an der Urnengemeinschaftsanlage und der Urnenwand werden sofort durch die Gemeindearbeiter entfernt.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Dienstleistungserbringer beauftragen.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 23

Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch mal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein 1-monatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 1 Satz 3 hinzuweisen.

VI.

Grabmale

§ 24

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung von Grabmälern bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Das gleiche gilt für Grabeinfassungen und Grababdeckungen.
- (2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal sowie Grabeinfassung und die Grababdeckung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (3) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler, Grabeinfassungen und Grababdeckungen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 25

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es in seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach, nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.
- (4) Für die Errichtung von Grabmälern, Grabeinfassungen und Grababdeckungen können für den Friedhof besondere Gestaltungsvorschriften von der Gemeinde erlassen werden.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Diese sind in einem Verzeichnis zu erfassen und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.
- (6) Unzulässig ist:
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall oder Ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten,
 - e) das Bepflanzen des anonymen Feldes und das Ablegen von jeglichem Grabschmuck
- (7) Bei der Gestaltung der Urnenkammerverschlussplatte sind vertiefte und erhabene Schrift und Ornamente zu verwenden und diese grau zu hinterlegen.

§ 26

Größe der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

	<u>Länge / Breite</u>
Einzelgräber	0,80 m / 0,60 m
Doppelgräber	0,80 m / 1,00 m
Urnengräber	0,70 m / 0,40 m
Kindergräber	0,70 m / 0,40 m

- (2) Grabeinfassungen dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

Einzelgräber	2,00 m / 1,00 m
--------------	-----------------

- | | |
|--------------|-----------------|
| Doppelgräber | 2,00 m / 2,50 m |
| Urnengräber | 0,90 m / 0,60 m |
| Kindergräber | 1,20 m / 0,60 m |
- (3) Grababdeckungen müssen sich dem Gesamtbild des Friedhofs oder auch der jeweiligen Abteilung anpassen.
- (4) Grababstände betragen zwischen:
- | | |
|---------------|--------|
| Einzelgräbern | 0,50 m |
| Urnengräbern | 0,40 m |
- (5) Grabmäler, Grabeinfassungen und Grababdeckungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden waren und den vorgenannten Maßen, bzw. den evtl. erlassenen Gestaltungsvorschriften nicht entsprechen, dürfen bei Eintritt eines neuen Bestattungsfalles oder nach Ablauf der Ruhezeit weiter verwendet werden.

§ 27

Standicherheit der Grabzeichen

- (1) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren) so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Der jeweils Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist verpflichtet, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen in guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (3) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung des Grabmales) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Denkmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder von Grabmalteilen verursacht wird.

§ 28

Entfernung von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist der bisherige Inhaber des Nutzungsrechtes verpflichtet, ein bestehendes Grabmal sowie die Grabeinfassung durch ein gewerbliches Unternehmen fachgerecht beseitigen zu lassen. Der Nachweis ist auf Anfrage dem Ordnungsamt der Gemeinde vorzulegen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Monaten, so ist das Ordnungsamt der Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete danach das Grabmal nicht innerhalb von drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
- (2) Einebnungen
- (3) Sofern Grabstätten vom Ordnungsamt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte alle der Gemeinde entstandenen Kosten zu ersetzen.

VII.

Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Särge und Urnen vor der Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder eines Angehörigen des Bestattungsunternehmens betreten werden.

§ 30

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII.

Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch Dritte, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Der Gemeinde obliegen diesbezüglich keine besonderen Überwachungspflichten. Sie haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einer Person, sowie auch einer Sache, für die die Gemeinde verantwortlich ist.
- (2) Für alle Schäden, die durch die baulichen, gärtnerischen und sonstigen Anlagen und Zugehörungen einer Grabstätte an anderen Grabstätten, an gemeindeeigenen Anlagen oder an sonstigen fremdem Eigentum, sowie an Leben und Gesundheit anderer Personen erwachsen, ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte oder sein Rechtsnachfolger im vollen Umfange haftbar. Die Haftung wird durch die Befugnis der Gemeinde, in dringenden Fällen von sich aus geeignete Maßnahmen zu treffen, nicht berührt oder aufgehoben.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 3
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Fahrzeuge der Gemeinde oder der für Tätigkeiten auf dem Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft,

3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung öffentlich bemerkbare Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt und verwertet,
 5. Druckschriften verteilt,
 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert
 7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen, Hecken und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt
 8. lärmt und spielt,
 9. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 10. Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet,
 11. Pflanzen, Sträucher, Blumen oder sonstige Gegenstände aus den Anlagen abreißt oder mitnimmt,
 12. außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt.
- c) entgegen § 7 Abs. 4 unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt
- d) entgegen § 23 Abs. 6
1. Bäume oder großwüchsige Sträucher pflanzt,
 2. Grabstätten mit Steinen, Metall oder Ähnlichem einfasst,
 3. Rankgerüste, Gitter oder Pergolen errichtet,
 4. Bänke oder sonstige Sitzgelegenheiten aufstellt,
 5. das anonyme Feld bepflanzt oder Grabschmuck ablegt.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Friedhofssatzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in der Fassung vom 04.04.2018 außer Kraft

Seegebiet Mansfelder Land, den

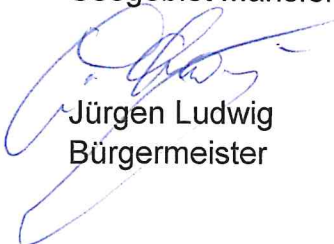

Jürgen Ludwig
Bürgermeister



Hinweis nach § 8 Abs. 3 KVG LSA

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im KVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Seegebiet Mansfelder Land, den


Jürgen Ludwig
Bürgermeister

